



HESSISCHER LANDTAG

24. 03. 2020

Kleine Anfrage

Arno Enners (AfD), Volker Richter (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD) und Klaus Gagel (AfD) vom 20.02.2020

Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr bis 2022 gemäß Personenbeförderungsgesetz

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Es ist Ziel der Landesregierung und von hoher Priorität, Mobilität ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zu ermöglichen. Barrierefreie Mobilität ist die Grundvoraussetzung, dass Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben mit voller Teilhabe an der Gesellschaft führen können.

Für die Herstellung der Barrierefreiheit im ÖPNV sind die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen verantwortlich. In Hessen sind Aufgabenträger des ÖPNV die Landkreise, kreisfreien Städte und die Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern (§ 5 Abs.1 Satz 1 ÖPNVG). Sie nehmen die Aufgabe des ÖPNV als Selbstverwaltungsaufgabe wahr (§ 5 S.1 S.2 ÖPNVG) und sind zuständig für die Planung, Organisation und Finanzierung des ÖPNV (§ 5 Abs. 2 Satz 2 ÖPNVG).

Dessen ungeachtet stellt das Land Hessen auf der Grundlage des Mobilitätsförderungsgesetzes u. a. für den Bau und den Ausbau von Haltestellen einschließlich der Herstellung der Barrierefreiheit Fördermittel bereit, um auf diesem Weg die Landkreise und Kommunen zu unterstützen, gesellschaftliche Ziele umzusetzen und gesetzlich normierte Aufgaben zu erfüllen. Für den monetären Bedarf an Fördermitteln für den barrierefreien Ausbau der ÖPNV-Haltestellen (Bus, Straßenbahn, Stadtbahn), die durch das Land Hessen bereitgestellt werden, stehen ausreichend Mittel zur Verfügung, so dass jeder Förderantrag bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen einen Förderbescheid erhält.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Was versteht die Landesregierung konkret unter „vollständiger Barrierefreiheit“ des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)?
- Frage 2. Welche konkreten Maßnahmen unternimmt die Landesregierung, um die „vollständige Barrierefreiheit“ des ÖPNV gemäß § 8 Abs. 3 PBefG zu erreichen?
- Frage 3. Welche Ausnahmetatbestände hat die Landesregierung im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit im ÖPNV bereits erarbeitet?
- Frage 5. Was sind, nach Auffassung der Landesregierung, „angemessene Vorkehrungen“ gemäß § 7 Absatz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) vor dem Hintergrund des Ziels der „vollständigen Barrierefreiheit“ gemäß § 8 Abs. 3 PBefG und der Definition barrierefreier Verkehrsmittel gemäß § 4 BGG?

Fragen 1, 2, 3 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhang zusammen beantwortet.

Die Herstellung der Barrierefreiheit im ÖPNV obliegt, wie in der Vorbemerkung ausgeführt, auf Grundlage der gesetzlich zugewiesenen Aufgabenträgerschaft für den öffentlichen Personennahverkehr als Selbstverwaltungsaufgabe den Landkreisen und Städten in Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen Verkehrsverbund. Im Rahmen dieser Aufgabenzuweisung obliegt den Aufgabenträgern des ÖPNV auch die Erstellung des Konzeptes und die Ausgestaltung der barrierefreien Gestaltung der Haltestellen im Rahmen des Nahverkehrsplans (§ 14 Abs.4 Nr.5 ÖPNVG).

Hierzu hat das Land in Abstimmung mit den Verkehrsverbänden eine Orientierungshilfe "Barrierefreie Haltestellen – Informationsblatt für Nahverkehrspläne – Hinweise zur Aufstellung von Investitionsprogrammen"¹ erarbeitet, die dazu beiträgt, das Thema Barrierefreiheit in den Nahverkehrsplänen in Hessen stärker und einheitlicher zu berücksichtigen und die vollständige Barrierefreiheit im hessischen ÖPNV schneller zu erreichen.

Das Land Hessen als Fördermittelgeber versteht „Barrierefreiheit“ umfassend. Dazu gehören neben den Zugängen zu den Verkehrsmitteln auch visuelle und gesprochene Fahrgastinformationen, leicht zugängliche und verständliche Fahrkartenautomaten sowie entsprechende Sanitäranlagen. Dementsprechend knüpft die Gewährung von Fördermitteln des Landes Hessen daran, dass sich der Entwurf und die Gestaltung der Haltestellen an einschlägigen Regelwerken und Normen auf aktuellem Stand orientieren, insbesondere an den folgenden Veröffentlichungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) „Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs“ (EAÖ), „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt), „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ (RAL), „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen“ (ERA), „Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen“ (HBS), „Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen“ (H BVA), sowie an den DIN-Normen, insbesondere der DIN 32984 (Bodenindikatoren) und der DIN 18040 (Planungsgrundlagen – Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum). Konkrete Regelungen für eine Förderung im Rahmen der Verkehrsinfrastrukturförderung des Landes enthält das bereits erwähnte Informationsblatt für Bushaltestellen Hessen Mobil.

Frage 4. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die hessenweite Barrierefreiheit im ÖPNV im Jahr 2022 erreicht werden kann?
Falls nein, weshalb nicht und bis wann wird nach Meinung der Landesregierung die hessenweite Barrierefreiheit erreicht sein?

Nach Einschätzung der Aufgabenträger kann eine vollständige hessenweite Barrierefreiheit im ÖPNV bis zum Jahr 2022 nicht erreicht werden. Als Grund hierfür wird der Umfang der betroffenen Haltestellenstruktur genannt, deren Anpassung u.a. angesichts einzuhaltender Verfahren (Planung, Beteiligung von Interessengruppen, Beschlüsse der politischen Gremien, Vergabe und Bauausführung etc.) zeitlich nicht zu bewältigen sei. Angaben im Einzelnen können den Nahverkehrsplänen der Verkehrsverbände entnommen werden, die sich derzeit in der Aufstellung befinden.

Frage 6. Wie definiert die Landesregierung „ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr“ gemäß § 8 Abs. 3 PBefG?

§ 8 Abs. 3 PBefG führt ebenso wie § 5 Abs. 2 i. V. m. §§ 4 Abs. 1, 14 ÖPNVG aus, dass eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr in den Nahverkehrsplänen durch Formulierung von Anforderungen an Umfang und Qualität des Nahverkehrsangebots sichergestellt wird. Die Verkehrsbedienung ist dabei nach Stand und Entwicklung der Mobilitätsnachfrage entsprechend den regionalen und örtlichen Gegebenheiten zu gestalten. Die hessischen Aufgabenträger legen die Standards für eine ausreichende Verkehrsbedienung nach den oben dargestellten Vorgaben und Gestaltungsspielräumen in den jeweiligen Nahverkehrsplänen in eigener Zuständigkeit fest.

Frage 7. Wie hoch ist aktuell der Fördersatz des Landes Hessen für die zuwendungsfähigen Baukosten zu der vom Bund verlangten Ko-Finanzierung der Maßnahmen des barrierefreien Ausbaus?

Das Land Hessen fördert mit Mitteln des Mobilitätsfördergesetzes und Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichsgesetzes den barrierefreien Ausbau von Haltestellen, Verkehrsstationen, Mobilitätsstationen, Umsteigeanlagen und Bahnhöfen (§ 3 Nr. 1 c Mobilitätsfördergesetz) mit bis zu 85 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Wiesbaden, 13. März 2020

Tarek Al-Wazir

¹ https://mobil.hessen.de/sites/mobil.hessen.de/files/NVPInfo_Juli_2019_0.pdf